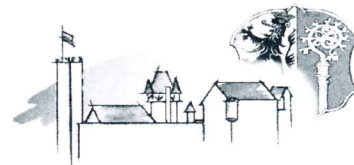


# BEKANNTMACHUNG



**Stadt Akenberg**

## **Einbeziehungssatzung der Stadt Akenberg für den Ortsteil Beerbach**

Der Stadtrat der Stadt Akenberg hat in seiner Sitzung am 29.05.2017 beschlossen, eine Einbeziehungssatzung für eine Teilfläche des Grundstückes Fl.Nr. 773 der Gemarkung Beerbach zu erlassen. Die Aufstellung der Einbeziehungssatzung erfolgt im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB. Der Bereich, welcher von der Einbeziehungssatzung erfasst wird hat eine Größe von ca. 2.000 m<sup>2</sup>.

Der Stadtrat der Stadt Akenberg hat in seiner Sitzung am 29.05.2017 die Auslegung des Satzungsentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Gleichzeitig erfolgt die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der benachbarten Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB.

Im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB wird von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen. Durch die Umsetzung der Einbeziehungssatzung sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Die Auslegung findet in der Zeit

**vom 19.06. bis einschl. 20.07.2017**

statt.

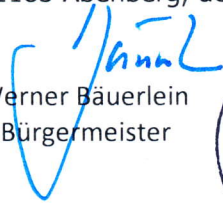
Während dieser Zeit liegt der Entwurf der Einbeziehungssatzung in der Stadtverwaltung Akenberg, Bauverwaltung, Zimmer 14, Stillaplatz 1, 91183 Akenberg, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Einwendungen bzw. Anregungen können schriftlich oder zur Niederschrift bei der Auslegungsstelle vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Satzung nicht von Bedeutung ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof nach § 47 VwGO unzulässig ist, wenn damit nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragssteller im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

91183 Akenberg, den 06.06.2017

  
Werner Bäuerlein  
1. Bürgermeister



Angeheftet am:

08.06.17

Abgenommen am: